

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

1. BDEW „Technische Richtlinien Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ und gleichbedeutende Richtlinien und Verordnungen in aktueller Fassung.
2. Der Betriebszustand der Erzeugungsanlage ist in angemessenen Abständen durch den Betreiber zu überprüfen. Ziel ist hierbei die Einhaltung des rückwirkungsfreien Betriebs zu gewährleisten. Abweichungen sind umgehend zu beheben und den Stadtnetzen umgehend zu melden.

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen und Betriebsmittel ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich. Das gilt auch für die Anlagenteile, die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehen. Der Anlagenbetreiber hat nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und VDE Richtlinien dafür zu sorgen, dass in bestimmten Zeitabständen die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und dem Netzbetreiber auf Anforderung zu übergeben. Diese Forderung ist bei normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen erfüllt, wenn die in der BGV A3, Tabelle 1 A 14 genannten Prüffristen eingehalten werden. Freischaltungen im Verfügungsbereich des Netzbetreibers vereinbart der Anlagenbetreiber rechtzeitig mit dem Netzbetreiber.

(Quelle: BDEW „Technische Richtlinien Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“)

3. Der Anschluss der Einspeisung wird grundsätzlich mit einfacher Sicherheit angeboten. Im Fehlerfall hat die Fehlerbehebung und die Wiederherstellung der Versorgung Vorrang vor der Einspeisung durch Erzeugungsanlagen. Technische Einrichtungen zur Einspeisung im Fehlerfall (LVRT = Low Voltage Ride Through) ist mit den Stadtnetzen gesondert abzustimmen.
4. Jegliche Veränderungen die den Anschluss und Betrieb der Anlage tangieren, sind mit den Stadtnetzen Neustadt abzustimmen, oder neu zu beantragen.
5. Ergeben sich durch den Betrieb von Erzeugungsanlagen Rückwirkungen auf die Netze der Stadtnetze Neustadt, welche die Grenzwerte der allgemein anerkannten Regeln der Technik überschreiten und /oder zu Versorgungsstörungen im Netz der Stadtnetze Neustadt führen, behalten wir uns vor eine umgehende Behebung der Beeinflussung zu verlangen. Sollte der Anlagenbetreiber dem nicht umgehend nachkommen, kann die Anlage vom Netz der Stadtnetze getrennt werden. Der Betreiber bleibt nachweispflichtig. Entstehende Kosten trägt der Anlagenbetreiber. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
6. Zur Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage beachten Sie bitte das Blatt „Nachweise zur Inbetriebnahme.“